

Fünfzehntes Kapitel.

Was die Verunglimpfung betrifft, so ist der erste Gesichtspunkt der: daß man überhaupt die Mittel und Wege kennen muß, eine üble Meinung zu beseitigen. Denn es macht keinen Unterschied, ob solche üble Meinung durch die Rede eines Andern oder sonstwie hervorgerufen ist. Das Verfahren ist also hier ein ganz allgemeines. 2. Ein zweites Verfahren ist, daß man gradezu auf den Streitpunkt losgeht, und darzuthun sucht, entweder die Sache sei gar nicht wahr, oder sie sei keine Verletzung irgend Jemandes, oder keine Schädigung der betreffenden Person, oder sie sei nicht so bedeutend, oder sie sei kein Unrecht, oder kein großes, oder sie sei nicht schimpflich, oder sie habe nichts auf sich; denn um diese Bestimmungen dreht sich immer der streitige Punkt. So machte es Iphikrates in seinem Handel wider Nausikrates¹⁾; er gab zu, er habe gethan, was jener sagte, und habe ihn geschädigt, aber er habe damit kein Unrecht begangen. — Ist man aber in der Lage, Unrecht gethan zu haben, so kann man eine Kompensation dafür aufstellen, indem man sagt: „wenn es schädigend war, so war es doch rühmlich“, oder: „wenn es kränkend war, so war es doch heilsam“, und dergleichen mehr.

3. Ein drittes Verfahren ist, daß man sagt: „es sei ein Versehen, oder ein unglücklicher Zufall, oder etwas Unfreiwilliges, wie z. B. in letzterer Beziehung Sophokles²⁾ sagte: „er zittere allerdings, aber nicht, wie seine Verleumder sagen, um als schwacher Greis zu erscheinen, sondern unfreiwillig; denn es sei nicht seine Wahl, daß er achtzig Jahre auf dem Rücken habe.“ Dergleichen kann man den Zweck einer Handlung als Kompensation geltend machen und sagen:

1) Von diesem Prozesse wissen wir sonst nichts. Nausikrates war ein Redner aus der Schule des Sokrates.

2) Die hier mitgetheilte Antwort scheint auf den Prozeß zu gehen, welchen der greise Tragiker mit seiner Familie gehabt haben soll. Diese Episode aus dem Leben des Sophokles ist zwar noch nicht völlig aufgeklärt (s. Schöll's Einleitung zur Uebers. des Oedip. Kolon.); aber soviel scheint doch aus unsrer Aristotel. Stelle hervorzugehen, daß Aristoteles diese Antwort des greisen Dichters (welche an das berühmte Wort: „Du zitterst ? — „Ja, vor Kälte!“ erinnert) aus einer Bertheidigungsrede oder Schrift desselben entnahm.

man habe nicht den Willen gehabt, zu schädigen, sondern das und das zu thun; oder auch: man habe nicht die Absicht gehabt, das zu thun, was einem Schuld gegeben wird, sondern es sei nur Zufall gewesen, daß der Andere dadurch geschädigt worden, „ich verdiente aber, daß man mich hasse, wenn ich es in solcher Absicht gethan hätte.“

4—5. Ein anderes Verfahren ergibt sich in dem Falle, wenn man nachweist, daß der Anschuldigende, sei es jetzt oder in früherer Zeit, entweder in eigener Person, oder durch einen ihm Nahestehenden von derselben Beschuldigung mitbetroffen ist ¹⁾. Ein anderes, wenn Andere nachweislich mitbetroffen werden, von denen Jedermann zugeben muß, daß die Anschuldigung sie nicht treffe. Z. B.: „Wenn ein sauberes Neußere den Ehebrecher kennzeichnet, so muß nach dieser Logik auch der und der ein solcher sein.“

6. Ein anderes Verfahren beruht auf dem Nachweise, daß es Fälle gab, wo der Anschuldigende Andere anschuldigte, oder ein Anderer ihn selbst, oder wenn ohne direkte Anschuldigung Leute in solchem Rufe standen, wie der sich Bertheidigende jetzt, und wo dann doch an den Tag kam, daß sie unschuldig waren. 7. Ein anderes Verfahren besteht darin, daß man dem Anschuldiger die Anschuldigung zurückgibt, denn dann kann man sagen: es ist doch ungereimt, daß bei einem Menschen, der selbst nicht zuverlässig ist, seine Worte als zuverlässig gelten sollen. — 8. Wieder ein anderes Verfahren ist das, wenn man geltend macht, daß über die Sache bereits die Entscheidung gefällt ist, wie das Euripides that, gegen Hygiainon, der ihn in dem Prozesse über den Gütertausch beschuldigte: er sei ein Gotteslästerer, denn er habe ja den Meineid empfohlen mit seinem Verse ²⁾:

„Die Zunge schwur, doch unbeeidet ist mein Herz.“

¹⁾ Was z. B. in der Rede für Ligarius (Kap. 1 u. 3) von Cicero geltend gemacht wird.

²⁾ Euripides Hippolyt. v. 612, Valck., und daselbst die Anmerk. des gelehrten Holländers (p. 229—231, Leipz.). Von dem Prozesse des Dichters mit dem Hygiainon, oder wie Valckenaer ihn schreibt, Hygianetos, wissen wir nichts mehr. Aber das lernen wir aus dieser Stelle, daß die Dichter wegen Unsittlichkeit ihrer Dichtungen verklagt werden konnten, und daß Euripides für jenen im Alterthum vielfach angefochtenen Ausspruch einem Gerichte, das für

Euripides sagte nämlich: „Der Ankläger selbst begehe hier ein Verbrechen, indem er die bei dem dionysischen Festwettstreite gefällten Entscheidungen vor die Gerichte zu ziehen sich erlaube. Denn dort habe er bereits für diese Worte Rede gestanden, oder werde er noch einmal Rede stehn, wenn jener Lust habe, ihn dort anzuklagen.“

9. Ein anderes Verfahren besteht darin, daß man die Anschuldigung selbst zum Gegenstande der Anklage macht, daß man hervorhebt, wie enorm sie sei, und wie dieses den Standpunkt der abzugebenden Urtheile der Richter gänzlich zu verändern suche, und daß der Gegner kein Vertrauen auf seine Sache haben müsse (wenn er zu solchen Verläumdungen greife). — 10. Ein beiden Parteien gemeinsames Verfahren besteht ferner darin, daß man bestätigende Thatfachen beibringt. So z. B. macht im „Teukros“¹⁾ Odysseus geltend (um zu beweisen, daß Teukros den Trojanern geneigt sei): „Teukros sei dem Priamos blutsverwandt, denn Hesiöne sei ja eine Schwester des Priamos“; Teukros dagegen macht geltend, daß sein Vater Telamon dem Priamos Feind sei, und daß er selbst die Späher²⁾ nicht verrathen habe.

11. Ein anderes Verfahren, dessen sich der Anschuldigende mit Vortheil bedienen kann, ist: während man Unbedeutendes lang und breit lobt, Bedeutendes kurz und scharf zu tadeln, oder, nachdem man von dem Gegner vieles Gute ausgesagt hat, einen einzigen Punkt,

diesen Zweck niedergesetzt und mit den Festbehörden der Dionysien verbunden war, Rede zu stehn hatte, sowie, daß es ihm gelang, sich zu rechtfertigen. Daß trotzdem sein Gegner die Beschuldigung auf's Neue vorbrachte, das bezeichnete Euripides in seiner Gegegenrede als Unrecht, ja als ein Vergehen gegen die Behörde, welche bereits ihre Entscheidung abgegeben hatte.

1) S. zu Buch II, Kap. 23, §. 7. Hesiöne war die Gattin Telamons, des Vaters von Teukros (Apollodor. III, 10, 8). Wie es scheint, suchte Odysseus in der verlorenen Sophokleischen Tragödie „Teukros“ diesen Helden als im Einverständnis mit den Trojanern darzustellen.

2) Teukros wird bei Sophokles gesagt haben: „wenn ich der Troer Freund wäre, so hätte ich ihnen sicher verrathen, daß die Hellenen Späher zu ihnen abzusenden beschlossen hätten, die sie dann hätten fangen und tödten mögen.“ Die „Späher“ waren aber Odysseus und Diomedes, die das „Palladion“ raubten, ohne dessen Besitz die Griechen Troja nicht erobern konnten (s. Virgil. Aen. II, 165 ff.) und dazu die Anmerkung des Servius).

der aber für die vorliegende Sache von entscheidender Wichtigkeit ist, zu tadeln. Leute, die so verfahren, sind die feinsten und schlimmsten Verdächtiger, denn ihr Bestreben geht darauf aus, uns durch unsere eignen guten Eigenschaften zu schaden, indem sie dieselben mit dem Schlimmen vermischen.

Ein Verfahren endlich, das sich sowohl der Verunglimpfende, als der Rechtfertigende zu Nutzen machen kann, besteht darin, daß der erstere bei der Möglichkeit vieler Absichten bei einer Handlung die schlimmere auswählt und hervorhebt, um den Charakter des Angeschuldigten zu verunglimpfen, wohingegen der Rechtfertigende die bessere Absicht geltend zu machen sucht. Also z. B. wenn es sich fragt, weshalb Diomedes grade den Odysseus zum Begleiter wählte ¹⁾, so wird der Eine sagen: „weil er ihn für den Tapfersten hielt“, der Andere dagegen wird sagen: „Nein, sondern weil dieser allein als ein Feiger ihm den Ruhm nicht streitig machen konnte“.

Soviel von der Verunglimpfung.

Sechzehntes Kapitel.

Was die „Erzählung“ anlangt, so bildet sie in den epideiktischen Reden kein hintereinander fortlaufendes Ganze, sondern viele gesonderte Theile. Es ist nämlich allerdings erforderlich, die Thatfachen vorzutragen, auf welchen die Rede basiert. Denn die Rede ist zusammengesetzt, und indem sie erstens ein außerhalb der Kunst liegendes Element hat, — denn der Redner ist ja nicht Urheber der Thatfachen, — und zweitens ein aus der Kunst hervorgehendes, nämlich die Führung des Nachweises, daß etwas wirklich wahr sei, im Falle es unglaublich erscheint, oder daß es von der und der Beschaffenheit, oder von der und der Größe und Bedeutung, oder dieß Alles insgesammt sei.

2. Grade dieß ist nun aber der Grund, weshalb der Redner in manchen Fällen nicht Alles hintereinander erzählen darf, weil auf

¹⁾ Bei dem nächtlichen Unternehmen Gl. X, 242 ff. Vgl. Buch II, Kap. 23, §. 20.